



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 1 / 2019

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
Wie ist der Stand der Umsetzung?

Kommunaler Finanzausgleich 2019
Entwicklung der Bezirksfinanzen

Positionen der bayerischen Kommunalen
Spitzenverbände zur Europawahl 2019

Gesundheit

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 3

Pflegeberufereform. 6

Soziales

Pflegestützpunkte. 8

Bundesteilhabegesetz. 9

Teilhabe am Arbeitsleben. 10

Finanzen

Kommunaler Finanzausgleich 2019. 13

Umwelt

Runder Tisch Artenvielfalt 15

Europa

Die Europawahl 2019 17

Positionen der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände
zur Europawahl 2019. 19

Zukünftige Ausgestaltung der EU-Förderpolitik 22

Bildungswerk Irsee

Weiterbildungsangebote. 23

Pflegepreis 2019. 24

Neuer IMPULSE-Schriftenband. 24

In eigener Sache

Partner im Kampf gegen den Antisemitismus 25

Bezirke im Austausch mit Landtagspräsidentin Aigner. 25

Impressum

Herausgeber:
Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanie Krüger,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Redaktion:
Constanze Hölzl

Erscheinungstermin:
2. Mai 2019

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)

Wie ist der Stand der Umsetzung?

Hilfenteil des BayPsychKHG

Das bayerische PsychKHG verpflichtet die Bezirke seit dem 1. August 2018, für die Versorgung von Menschen in psychischen Krisen bis zum 1. Juli 2021 ein im Endausbau täglich und rund um die Uhr erreichbares psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot (den Krisendienst) für ganz Bayern auf- bzw. auszubauen und dann auch zu betreiben.

Eines der Kernelemente des Krisendienstes ist eine Leitstelle in jedem Bezirk, die unter einer bayernweit einheitlichen Rufnummer rund um die Uhr erreichbar sein wird. Über ein sogenanntes Georouting werden die Anrufenden dann automatisch zu der für sie zuständigen Leitstelle geleitet. Die Leitstelle muss mit Fachkräften besetzt und ärztlich geleitet oder begleitet sein. Aufgabe des Fachpersonals ist es, am Telefon zu beraten und je nach Situation auch deeskalierend auf den Anrufenden einzuwirken. Die Fachkräfte müssen einschätzen, ob eine sofortige Intervention vor Ort mit dem Entsenden des mobilen Krisenteams erforderlich ist, oder gegebenenfalls ein Termin in der sogenannten Regelversorgung vermittelt werden kann (z. B. Psychiatrische Institutsambulanz, niedergelassener Facharzt oder Sozialpsychiatrischer Dienst). Die bereits erwähnten mobilen Krisenteams, die innerhalb einer Stunde vor Ort sein können und ebenfalls mit Fachkräften besetzt sind, sowie ein schlagkräftiges Netzwerk der Regelversorgung sind weitere wichtige Elemente des Krisendienstes. Bei allen Kernelementen des Krisendienstes können auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Der Freistaat übernimmt die Kosten für die sieben Leitstellen in Bayern, die in der Endausbaustufe auf rund 7,7 Millionen Euro pro Jahr veranschlagt sind. Die Bezirke tragen die Kosten für alle anderen Aufgaben, wie der Schaffung der verbindlichen Netzwerke – insbesondere aber die aufsuchende Krisenversorgung durch die Einsatzteams. Diese Kosten sind im Moment noch nicht zu beziffern, da sie maßgeblich davon abhängen, inwieweit es gelingt, die Regelversorgung dafür einzubinden.

Organisation

Die Organisationsform und Anbindung der Leitstellen sowie der mobilen Teams sind regional unterschiedlich in den Bezirken gestaltet. In drei Bezirken sind die Leitstellen an einem Bezirkskrankenhaus angebunden, in vier Bezirken werden voraussichtlich andere Lösungen gewählt. Angesichts unterschiedlicher Strukturen wie Bevölkerungsdichte, Verkehrsanbindung und Dichte des regionalen Versorgungsangebots werden die Bezirke auch bei der Organisation der sehr personalaufwändigen mobilen Hilfen unterschiedliche Wege gehen.

Gemeinsame Qualitätsstandards aller Krisendienste werden voraussichtlich im Mai im Hauptausschuss als politisch verbindlich erklärt. Der Bayerische Bezirkstag verhandelt derzeit mit den Bezirken und der Freien Wohlfahrtspflege über eine gemeinsame Landesrahmenempfehlung zur Finanzierung, die einerseits mit Hilfe verschiedener Bausteine den jeweiligen Lösungen vor Ort Rechnung trägt, andererseits eine einheitliche Handhabung (wie z. B. Beschreibung der Schnittstellen zu den Leistungen der Sozialpsychiatrischen Dienste und Finanzierungsmodalitäten) enthält.

„Sportlicher“ zeitlicher Umsetzungsrahmen

Der Krisendienst Oberbayern wurde 2007 zunächst als Krisendienst München gegründet. Mit Vorlauf von ca. fünf Jahren erfolgte dann ab 2015 bis heute der schrittweise Ausbau zum Krisendienst Oberbayern. Die fünf Bezirke, die den Krisendienst neu einrichten, haben dafür kaum drei Jahre Zeit.

Das ist durchaus sehr sportlich, weil noch eine Fülle von Fragen in organisatorischer, finanzieller, datenschutz- und arbeitsrechtlicher Art zu klären sind. Die größte Herausforderung wird die Gewinnung von geeigneten Fachkräften sein. Der Krisendienst Oberbayern beschäftigt für die mobilen Teams ca. 700 Köpfe (in Teilzeit), der Krisendienst Mittelfranken für eine Abdeckung bisher nur in den Abendstunden ca. 90 Köpfe (in Teilzeit).

Bezirk	Anbindung Leitstelle	Ausbauplanung
Oberbayern	kbo, eigene Räumlichkeiten der Leitstelle in München, ärztlich geleitet, zusätzlich kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst	Ausbau der Leitstelle 24/7 bis Mitte 2019
Schwaben	Bezirkskliniken Schwaben, am BKH Augsburg, ärztlich geleitet	Inbetriebnahme zum 1.1.2020, stufenweiser Ausbau der Abdeckungszeiten
Niederbayern	BKH Landshut, ärztlich geleitet	Inbetriebnahme spätestens 1.7.2021, vermutlich schon 2020 Beginn, stufenweiser Ausbau der Abdeckungszeiten
Mittelfranken	Sitz Nürnberg, eigener Trägerverein, zusätzlich russisch- und türkischsprachiges Angebot	Erweiterung der Abdeckungszeiten bis Mitte 2019, weiterer stufenweiser Ausbau 24/7 bis 2021 (bisher nur Mo-Do von 18-24 h, Fr 16-24 h, am Wochenende 10-24 h)
Oberpfalz	Sitz Schwandorf, eigene noch zu gründende Träger-GmbH, die auch Beauftragte der Organisation der mobilen Teams sein wird	Inbetriebnahme noch 2019 geplant, stufenweiser Ausbau der Abdeckungszeiten
Oberfranken	Sitz Bayreuth, Dr. Löw'sche Einrichtungen	Inbetriebnahme zum 1.1.2020, stufenweiser Ausbau der Abdeckungszeiten
Unterfranken	Entscheidung zur Anbindung soll im April 2019 getroffen werden	Inbetriebnahme spätestens 1.7.2021

Unterbringungsteil des BayPsychKHG

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung in Bayern wurde mit diesem Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 umfassend reformiert. In weiten Teilen wurden dabei die Forderungen des Bezirktags berücksichtigt. Jetzt geht es um die Umsetzung. Dabei sind gelegentlich Umsetzungsprobleme zu beobachten, die der Bayerische Bezirktags registriert und begleitet. Es wird Hauptaufgabe der neuen Fachaufsichtsbehörde, des „Amtes

für öffentlich-rechtliche Unterbringung“ in Nördlingen (AfoerU), sein, auf den Vollzug „des Geistes“ des Gesetzes zu achten. Dafür wird es nicht reichen, die endgültigen Verfahrensvorschriften und die Rahmenbedingungen des neuen anonymen Melderegisters für Zwangsmaßnahmen zu erarbeiten, vielmehr wird nach wie vor viel Überzeugungsarbeit bei den verschiedenen Akteuren, die an öffentlich-rechtlichen Unterbringungen beteiligt sind, zu leisten sein.

Exemplarische Beispiele

- Die Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist nun explizit im Gesetz genannt. *Umsetzungsproblem: Die Einschränkung der Steuerungsfähigkeit muss bei der Aufnahme in die Klinik von dieser explizit geprüft werden, die Bedeutung und die Beurteilung dieses Ausschlusskriteriums führt gelegentlich noch zu Unsicherheiten bei Polizei, Kliniken und Justiz. Wir beobachten (auch deswegen) immer noch ein Ausweichen auf die zivilrechtliche Unterbringung, die im Regelfall mit einer Betreuung verbunden ist.*
- Die generellen Benachrichtigungspflichten der Klinik an die Polizei bei Erwachsenen in Art. 14 Abs. 4 S. 2 und 3, Art. 15 und Art. 27 Abs. 4 sind auf Fallkonstellation fortbestehender Gefährdungssituationen beschränkt. *Hier ist die Umsetzung bereits erfolgt: Es wurde gemeinsam ein Formular entwickelt, dass sich auf das absolut Notwendige beschränkt. Für die Polizei ist dies vollkommen ausreichend und die ersten Erfahrungen sind positiv.*
- Die Hinzuziehung eines Krisendienstes bei der sofortigen vorläufigen Unterbringung durch Polizei und Kreisverwaltungsbehörde ist als letztes Mittel vor der Unterbringung in Art. 5 genannt. *Umsetzung: Seit Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 2019 gibt es ganz neue Erfahrungen der bestehenden Krisendienste in der Zusammenarbeit mit der Polizei. Alle Polizeipräsidien haben sich an die Bezirke gewandt und gefragt, wann der Krisendienst jeweils zur Verfügung steht.*

Zahlen aus Oberbayern:

Im ersten Quartal 2019 wurde die Leitstelle 105 mal von der Polizei und 40 mal von Unterbringungsbehörden kontaktiert. In 60 Fällen kam es daraufhin zu einer Kontaktaufnahme mit den Klienten, dabei kam es in 40 Fällen zu einem Einsatz des Krisenteams vor Ort. In 34 Fällen konnte durch die Zusammenarbeit eine freiwillige stationäre Aufnahme oder eine anderweitige Weitervermittlung erfolgen und somit eine Unterbringung vermieden werden.

Fazit zum aktuellen Stand der Umsetzung des BayPsychKHG

Natürlich ist ein Gesetz am Ende nur so gut, wie es gelebt wird. Ob das BayPsychKHG und die damit verbundene Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung tatsächlich wesentliche Verbesserungen für psychisch kranke Menschen bringen, muss die Praxis noch zeigen. Ein Ausweichen auf die zivilrechtliche Unterbringung – weil Justiz, Verwaltung und Kliniken mit den Regeln besser vertraut sind – würde unsere Ziele verfehlen.

Aber es zeigen sich nach so kurzer Zeit durchaus schon positive Veränderungen:

- Die Zusammenarbeit zwischen Klinik und Polizei wurde verbessert.
- Der Krisendienst zeigt Wirkung; dieses neue Angebot hilft tatsächlich, Unterbringungen zu vermeiden.
- Die Selbsthilfe wird gestärkt – der Freistaat befindet sich in intensiven Gesprächen, wie die Beteiligung der Selbsthilfe an Planungsgremien finanziert werden kann und wie unabhängige Beschwerdestellen errichtet werden können.

Auch das breite Aktionsbündnis aus 20 Verbänden aus den Bereichen Betroffene, Angehörige, Ärzte, Pflege, Psychotherapeuten und Wohlfahrtspflege, dem der Bezirkstag ebenfalls angehört, wird die Umsetzung weiter begleiten und sich ggf. in den öffentlichen und politischen Diskurs, sofern dies notwendig erscheint, mit einbringen.

Celia Wenk-Wolff

Referentin Bayerischer Bezirkstag

c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Pflegeberufereform

Investitionen in Fachkräfte stehen für den Bayerischen Bezirketag an erster Stelle

Der Bayerische Bezirketag begleitet den Gesetzgebungsprozess zur Neuordnung der beruflichen Pflegeausbildung von Beginn an eng. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode positionierte er sich ausführlich zu den ersten Eckpunkten bis hin zu den unterschiedlichen Gesetz- und Verordnungsentwürfen. Er appellierte im Jahr 2017 erfolgreich an die Bundesebene, als der Reformprozess ins Stocken geriet und ein erfolgreicher Abschluss in der zurückliegenden Legislaturperiode bedroht war.

Dabei hat sich der Bayerische Bezirketag stets für die neue und generalistisch ausgerichtete berufliche Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss eingesetzt. Sie wird den Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtern sowie die berufliche Ausbildung insgesamt attraktiver gestalten. So kann es gelingen, eine ausreichende Anzahl gut qualifizierter Pflegekräfte zu gewinnen.

Nach den Bezirkswahlen im Herbst 2018 befasste sich der Hauptausschuss nun erneut mit der Reform der beruflichen Pflegeausbildung. Im Fokus stand dabei der Bericht über die Umsetzung der Reform in Bayern.

Die generalistische Pflegeausbildung sieht als grundständige Erstausbildung bereits in den ersten beiden Ausbildungsjahren verpflichtende Praxis Einsätze in einem Krankenhaus, in einer Langzeitpflegeeinrichtung und bei einem ambulanten Dienst vor. Das bedeutet, dass die Anzahl der Kooperationspartner zunehmen wird und neue Kooperationen eingegangen werden müssen. Die „gemeinsame Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Partner der generalistischen Pflegeausbildung“, die der Bayerische Bezirketag am 8. Januar 2019 gemeinsam mit ca. 40 weiteren Verbänden auf Landesebene unterzeichnet hat, soll als politische Willensbekundung diese träger- und sektorenübergreifende Kooperationsbereitschaft vor Ort befördern. Der Hauptausschuss des Bayerischen

Bezirketags unterstützt einstimmig die Intention der Bündniserklärung für eine generalistische Pflegeausbildung in Bayern.

Verbandspräsident Franz Löffler verwies beim letzten Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags insbesondere auf die Neuordnung der Finanzierung der ausbildungsbezogenen Kosten, die eine langjährige Kernforderung nach einer gerechteren Umverteilung dieser Kosten einlöst. Alle Kliniken, Langzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulanten Dienste werden nun an der Refinanzierung beteiligt, ob sie selbst ausbilden oder nicht. Sie zahlen hierzu in den neuen Pflegeausbildungsfonds ein. Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen erhalten aus diesem dann Ausgleichszuweisungen. Nichtausbildende Einrichtungen hatten bisher davon profitiert, dass der Mehraufwand der ausbildenden Einrichtungen nicht umverteilt wurde.

Angesichts der neuen gesetzlichen Vorgaben an die Ausbildung auf Landes- und auf Bundesebene sind für den Bayerischen Bezirketag in den Verhandlungen zwei Prämissen handlungsleitend: Gem. § 29 PflBG soll das Ausbildungsbudget die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken. Die Pauschalen sind gem. § 30 PflBG so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig durch die Ausbildungsbudgets finanziert werden. Beispielsweise ist anzuführen, dass „die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden Ausbildungszeit zu gewährleisten ist“. Dieser Umfang war bisher eher eine fachlich angemessene Richtgröße und wird nun zur unteren verpflichtenden gesetzlichen Vorgabe.

Da die Pflegeversicherung als „Teilkasko“ angelegt ist, werden die ausbildungsbezogenen Kosten im SGB XI-Bereich nicht vollständig durch den Beitrag

der sozialen Pflegeversicherung am Ausbildungsfonds abgedeckt. Die Abschläge, die alle Heimeinrichtungen und ambulanten Dienste im Zuge der Umverteilung erhalten, werden zum Teil auf die Selbstzahler umgelegt werden. Dies kann auch Kostenfolgen für die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger haben. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen sind mögliche Belastungen derzeit nicht abschätzbar.

Präsident Löffler betonte in diesem Zusammenhang, dass die Investitionen in (künftige) Fachkräfte für den Bayerischen Bezirketag an erster Stelle stehen.

Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirketag
k.schmidt@bay-bezirke.de

Bisherige Befassung mit der Pflegeberufereform im Hauptausschuss im Überblick:

27. September 2018	Bewertung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene, <i>Bezirketag.info 4/2018</i>
17. Mai 2018	Forderungen zur Umsetzung in Bayern, <i>Bezirketag.info 2/2018</i>
24. Mai 2017	Reformkurs korrigiert, <i>Bezirketag.info 2/2017</i>
9. März 2017	Reform wird zum Kompromiss, <i>Bezirketag.info 1/2017</i>
13. Mai 2016	Stellungnahmen zum Pflegeberufereformgesetz, <i>Bezirketag.info 2/2016</i>

Pflegestützpunkte

Sachstand der Verhandlungen zum neuen bayerischen Rahmenvertrag

Die Verhandlungen der Kommunalen Spitzenverbände mit den Kranken- und Pflegekassenverbänden in Bayern über einen neuen Rahmenvertrag für die Pflegestützpunkte dauern an.

Zur künftigen Struktur der Pflegestützpunkte in Bayern sind zwei Modelle in der Diskussion:

- **Das Kooperationsmodell:** Die Kranken- und Pflegekassen, der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt und der Bezirk stellen jeweils eigenes Personal für den Pflegestützpunkt und finanzieren dieses selbst. Die Sachkosten werden im Verhältnis ‚zwei Drittel Kassen - ein Drittel kommunale Seite‘ aufgeteilt.
- **Das Angestelltenmodell:** Hier wird das Personal im Pflegestützpunkt ausschließlich von der kommunalen Seite gestellt. Die Kassen beteiligen sich an den Gesamtkosten (Sach- und Personalkosten) zu zwei Dritteln.

Haben die Kassenverbände sich zunächst ebenso wie der Bezirketag für das Kooperationsmodell ausgesprochen, erklärten sie in der letzten gemeinsamen Sitzung, dass sie nun das Angestelltenmodell favorisieren.

Der Hauptausschuss hat daraufhin in seiner letzten Sitzung seine bisher vertretene Position bekräftigt, dass das Kooperationsmodell für die Pflegestützpunkte in Bayern das zu bevorzugende Organisationsmodell sei und die Geschäftsstelle beauftragt, die Verhandlungen mit den Pflegekassen zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags mit dieser Zielsetzung weiter zu führen.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirketag
p.wirth@bay-bezirke.de

Bundesteilhabegesetz

Übergangsvereinbarung fertig

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht eine Trennung von Eingliederungshilfe und der sogenannten existenzsichernden Leistungen (für Unterkunft und Verpflegung) ab 2020 vor. Mit den Einrichtungsträgern können dann nur noch die Eingliederungshilfeleistungen vereinbart werden. Bisher waren auch die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung Teil der Vereinbarung zwischen den Bezirken und den Einrichtungsträgern.

Die bayerischen Bezirke haben sich mit den Leistungserbringerverbänden und der LAG Selbsthilfe, der Dachorganisation von derzeit 110 Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Bayern, darauf verständigt, zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in einem ersten Schritt eine Übergangsvereinbarung für die bisherigen stationären Einrichtungen abzuschließen, nach der die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen einer Einrichtung aufgetrennt werden können. Alle

Beteiligten waren übereinstimmend der Auffassung, dass eine Überleitungsvereinbarung erforderlich ist, da nur so sichergestellt werden kann, dass rechtzeitig bis spätestens Ende dieses Jahres für alle stationären Einrichtungen neue Vereinbarungen über die Fachleistungen abgeschlossen werden können und die leistungsberechtigten Bewilligungsbescheide auf der Grundlage des BTHG erhalten werden.

Diese Vereinbarung konnte nun nach über einem Jahr sehr intensiv und konstruktiv geführter Verhandlungen abgeschlossen werden. Sie ist Grundlage für die ab 1. Januar 2020 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für alle stationären Einrichtungen in Bayern.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirkstag
p.wirth@bay-bezirke.de

Teilhabe am Arbeitsleben

Budget für Arbeit

Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Gesetzgeber das Budget für Arbeit eingeführt. Das Budget für Arbeit ermöglicht seit 1. Januar 2018 erwerbsunfähigen Personen, die aufgrund ihrer Behinderung einen Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Sie haben an diesem Arbeitsplatz einen Anspruch auf Anleitung und Begleitung im notwendigen Umfang gegen den Träger der Eingliederungshilfe. Die Kosten für diese Leistungen werden den bayerischen Bezirken von den Inklusionsämtern erstattet. Außerdem kann der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV erhalten. Die Bezugsgröße errechnet sich aus dem Durchschnittsentgelt im vorvergangenen Kalenderjahr aller in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer.

In Bayern hat der Landesgesetzgeber von einer bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Obergrenze auf 48 Prozent erhöht. Dadurch liegt die Höchstgrenze für den Lohnkostenzuschuss in Bayern 2019 bei 1495,20 Euro monatlich. Die Kosten dafür tragen die Bezirke selbst.

Modellprojekt zur Förderung der Inklusion bei der Teilhabe am Arbeitsleben (BÜWA)

Bereits seit dem 1. Dezember 2014 gibt es in Bayern ein Modellprojekt zur Förderung der Inklusion bei der Teilhabe am Arbeitsleben. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirktags hat am 9. Oktober 2014 in Hof eine Kooperationsverein-

Sachstand zum Budget für Arbeit in Bayern

Leider hat das Budget für Arbeit als Alternative zu einer Beschäftigung in der WfbM noch nicht den Zuspruch gefunden, den sich der Gesetzgeber und auch die bayerischen Bezirke erhofft und gewünscht haben. Die bayerischen Bezirke konnten bisher nur für zehn Menschen mit Behinderung ein Budget für Arbeit leisten. Wir gehen zwar davon aus, dass gegenüber diesem neuen Instrument vielleicht noch gewisse Berührungsängste bestehen, dennoch sind hier von allen Seiten weitere Anstrengungen erforderlich, um diese neue Leistung bekannter zu machen und ihr zu weiterer Verbreitung zu helfen.

Appell des Bayerischen Bezirktags

Arbeitgeber können hier einen wichtigen Beitrag für eine gelingende Inklusion leisten. Das Budget für Arbeit bietet zudem eine neue Möglichkeit, dem zunehmenden Arbeitskräftemangel zu begegnen. Auch die Medien können einen wichtigen Beitrag leisten, dass dieses neue und sinnvolle Angebot einen höheren Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit bekommt und die Bereitschaft sich darauf einzulassen weiter steigt.

Als weiteres Angebot neben der Beschäftigung in einer WfbM begrüßen die bayerischen Bezirke das Budget für Arbeit sehr, da sich dadurch für diesen Personenkreis auch im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben eine neue Wahlmöglichkeit ergibt.

barung „über gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“, „BÜWA“) beschlossen.

Kooperationspartner der Vereinbarung sind das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, das Zentrum Bayern Familie und Soziales, die sieben bayerischen Bezirke und der Bayerische Beiratsrat.

Zielsetzung BÜWA

Ziele dieses Modellprojekts sind, mehr Menschen mit Behinderung zu motivieren, den Weg aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen, mehr Arbeitgeber dazu zu bewegen, Werkstattbeschäftigte einzustellen sowie die WfbM bei ihren Bemühungen zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Im Rahmen des Modellvorhabens sollte im Zeitraum Dezember 2014 bis November 2017 bayernweit 345 Werkstattbeschäftigten die Teilnahme an dem Projekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“ ermöglicht werden. Angestrebt war, dass am Ende des Modellprojektes rund 30 Prozent der Teilnehmer zusätzlich zu den bisherigen Vermittlungen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung wurde mit Beschluss des Hauptausschusses vom November 2017 um zwei Jahre bis 30. November 2019 verlängert. Die Zahl der Teilnehmenden wurde entsprechend der Verlängerung der Laufzeit um 230 Personen, auf bis zu insgesamt 575 Personen aufgestockt.

Ausgestaltung BÜWA

Während des Werkstattaufenthalts finden Qualifizierungs- und die Vermittlungsmaßnahmen statt, die der Vorbereitung zur Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses dienen. Für diese Leistungen, die von der Werkstatt selbst oder dem Integrationsfachdienst erbracht werden, wird zusätzliches Personal (Personalschlüssel von 1:5) finanziert. Diese Phase kann zwischen 24 und 33 Monate dauern. Zuständig dafür ist die Bundesagentur für Arbeit, wenn die Maßnahme noch in der Phase des Berufsbildungsbereichs stattfindet. Ist der Beschäftigte zu Beginn bereits im Arbeitsbereich der WfbM tätig, trägt die Kosten der Bezirk.

Im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses leistet die Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber einen Zuschuss von 70 Prozent des vereinbarten Arbeits-

entgelts. Im zweiten und dritten Jahr wird diese Förderung von dem Bezirk und dem Inklusionsamt fortgeführt, wobei das Inklusionsamt 5/7 und der Bezirk 2/7 des Zuschusses trägt. Eine weitere Förderung von Bezirk und Inklusionsamt im gleichen Verhältnis ist bis maximal fünf Jahre im Einzelfall möglich, wobei Förderdauer und -höhe individuell festzulegen sind. Kommt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande (unbefristet oder für mindestens ein Jahr vereinbart), erhalten der Integrationsfachdienst oder die Werkstatt eine Vermittlungsprämie von 600 Euro und nach Ablauf der Probezeit weitere 800 Euro.

Ein Bezirk wendet für die Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen pro Teilnehmer je nach Maßnahmedauer (24 bis 33 Monate) zwischen 17.640 Euro und 26.460 Euro zusätzlich auf. Dazu kommen der Anteil am Lohnkostenzuschuss und die Vermittlungsprämien. Sofern, wie angestrebt, einem Drittel der Teilnehmenden der Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gelingt, werden diese Mehrkosten – bezogen auf alle Teilnehmenden an der Maßnahme – durch die ersparten Werkstattkosten für die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelten Teilnehmer nach zwei bis fünf Jahren Dauer der Arbeitsverhältnisse ausgeglichen (abhängig von der Dauer der Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen).

Aktueller Sachstand BÜWA

Zum 31. Dezember 2018 haben insgesamt 248 Beschäftigte einer WfbM in Bayern an dem Projekt teilgenommen. 82 Personen haben die Maßnahme abgebrochen. 85 Personen konnten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Davon brachen sechs Personen das Arbeitsverhältnis wieder ab und kehrten in die Werkstatt zurück. In einem Arbeitsverhältnis befanden sich also 79 Personen, was einer Quote von 31,85 Prozent entspricht. Die Maßnahme ist daher aus unserer Sicht als Erfolg zu bewerten.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Beiratsrats wird sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Fortsetzung des Projekts befassen. Nach derzeitigem Sachstand wäre eine Weiterführung sehr zu begrüßen, zumal die anderen Kooperationspartner ihre Zustimmung für eine Fortsetzung bereits signalisiert haben.

Das Budget für Arbeit und BÜWA sind nebeneinander sinnvoll

Das Budget für Arbeit, das zum 1. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wurde, ist kein Ersatz für BÜWA. BÜWA und Budget für Arbeit haben unterschiedliche Zielsetzungen und sind unterschiedlich ausgestaltet.

Das Budget für Arbeit

- können nur erwerbsunfähige Personen, die sich im Arbeitsbereich einer WfbM befinden, in Anspruch nehmen.
- ist eine Alternative zur (auch dauerhaften) Beschäftigung in einer WfbM.
- steht deshalb grundsätzlich allen Werkstattbeschäftigten offen.
- wird nur solange gewährt, solange die Personen erwerbsunfähig sind und sie deshalb auch einen Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM haben.
- sichert, dass Assistenzleistung und Lohnkostenzuschuss dauerhaft gewährt werden.

BÜWA

- Ziel: Werkstattbeschäftigte mit entsprechendem Potential durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme erwerbsfähig machen und in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermitteln, ohne dass dort (nach einer Übergangszeit) Eingliederungshilfe zur Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes erforderlich ist.
- Die Teilnehmenden sollen hier, anders als beim Budget für Arbeit, unabhängig von den Leistungen der Eingliederungshilfe werden.
- In seiner Zielsetzung, der Qualifizierung für den allgemeinen Arbeitsmarkt, ohne dass dort (nach einer Übergangsphase) eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist, geht BÜWA damit deutlich weiter, als das gesetzliche Instrumentarium des Budgets für Arbeit, das eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit zur Arbeit in der Werkstatt ermöglicht.

*Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirketag
p.wirth@bay-bezirke.de*

Kommunaler Finanzausgleich 2019

Entwicklung der Bezirksfinanzen

Der Bayerische Landtag befasst sich aktuell mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2019 und dem Doppelhaushalt 2019/2020. Für die Bezirke bringt der Doppelhaushalt bei den staatlichen Finanzzuweisungen nach Art. 15 FAG im kommunalen Finanzausgleich eine unveränderte Dotierung. Zugleich konnte an anderer Stelle die Fortsetzung einer staatlichen Leistung erreicht werden: Die bisher nur bis zum Jahr 2018 vereinbarte freiwillige pauschalierte Kostenbeteiligung des Freistaates an den Kosten für junge volljährige Ausländer (ehemals unbegleitet eingereiste Minderjährige) soll auch für die Jahre 2019 und 2020 bezahlt werden. Dies entlastet die Bezirke und damit die Umlagezahler in den beiden Jahren um jeweils mehr als 20 Millionen Euro. Der weitaus größere Teil der Jugendhilfekosten für junge Volljährige, mehr als 80 Millionen Euro jährlich, wird jedoch nach wie vor kommunal über die Bezirksumlage finanziert.

Bezirkshaushalte 2019

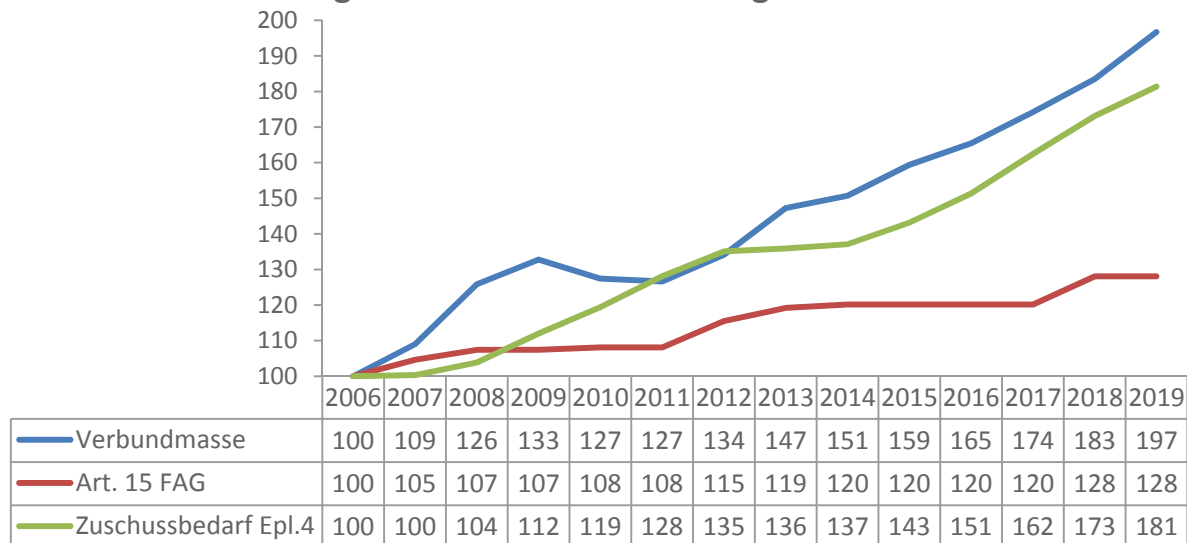
Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Bezirke werden durch die Höhe der staatlichen Zuweisungen im Finanzausgleich und die Entwicklung der Ausgaben der Bezirke im Bereich ihrer sozialen Aufgaben gesetzt. Im Jahr 2019 wird ein Anstieg der Sozialausgaben der Bezirke von durchschnittlich 4,8 Prozent erwartet. Damit kann der landesdurchschnittliche Umlagesatz bei einem Anstieg der Umlagegrundlagen um 6 Prozent stabil bleiben. Im Einzelnen hat nur der Bezirk Niederbayern den Umlagesatz um 0,5 Punkte erhöht und der Bezirk Mittelfranken den Umlagesatz um 0,25 Punkte gesenkt. Der Anstieg des Umlagesolls um 6 Prozent übersteigt den Anstieg der jährlichen Sozialausgaben zwangsläufig, da die staatlichen Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich auf Vorjahresniveau verharrten und damit eine entsprechend höhere Abschöpfung bei den Umlagezahlern nötig ist.

Entwicklung der Zuweisungen im Finanzausgleich für die Bezirke vs. Umlagefinanzierung

Die Festlegung der Höhe der staatlichen Finanzausgleichsleistungen an die Bezirke entsprechend der Prioritätensetzung im jährlichen Finanzausgleichsspitzenengespräch führt, wie bereits dargestellt, zu einer stärkeren Belastung der Umlagezahler. Soweit sich der Staat nicht an den steigenden Soziallasten der Bezirke beteiligt, müssen die Umlagezahler die Kostensteigerungen alleine schultern. Über die Jahre geht die Schere zwischen Ausgabenentwicklung und Entwicklung des Finanzausgleichs an die Bezirke sichtbar auseinander, obwohl die Einnahmeentwicklung eine Anpassung grundsätzlich ermöglichen würde.

Mit den höheren Anforderungen der Rechtsprechung an die Aufstellung umlagefinanzierter Kommunalhaushalte wird die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung zwischen den kommunalen Ebenen künftig noch intensiver diskutiert werden (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Festsetzung der Kreisumlage vom 14. Dezember 2018). Umso schwieriger ist es, die Diskrepanz bei der Entwicklung der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise in der Zeitschiene (siehe Grafik Seite 14, angeknüpft an die Entwicklung der Verbundmasse) und der Entwicklung der Zuweisungen an die Bezirke zu erklären. Mit der fehlenden Anbindung der Zuweisungen an die Bezirke an die Einnahmeentwicklung des Staates nimmt sich auch der Staat ein Stück weit aus seiner Verantwortung zur aufgabengerechten Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs heraus. Verbandspräsident Franz Löffler regt daher die Einrichtung einer staatlich kommunalen Arbeitsgruppe an, die sich mit der Verstetigung der staatlichen Finanzzuweisungen an die Bezirke befasst. Da es hier auch um die Fortschreibung des Gesamtvolumens der Landesleistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs geht, liegt dies im beiderseitigen Interesse sowohl der Bezirke als auch der umlagezahlenden kommunalen Ebenen.

Vergleichsindex Verbundmasse des allg. Steuerverbunds, Zuweisung nach Art. 15 FAG und Ausgaben der Bezirke



Zuschussbedarf: Sollzahlen nach Haushaltsplänen, bereinigt um Zuweisungen nach Art. 15 FAG

Kommunale Steuereinnahmen im Jahr 2018 – Fazit: Gesamtjahr erfreulich, viertes Quartal bereits etwas schwächer

Nach den Zahlen des Landesamtes für Statistik zu den Steuereinnahmen der Gemeinden ergibt sich im Kalenderjahr 2018 ein Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen um 1,3 Milliarden Euro bzw. 7,1 Prozent. Dieser ist insbesondere auf die Gewerbesteuererinnahmen (netto) zurückzuführen, die um 657 Millionen Euro im Jahresvergleich zunahm (+8,3 Prozent). Weiterhin erfreulich entwickelte sich auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit +4,5 Prozent bzw. 356 Millionen Euro und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, der insbesondere aufgrund eines höheren Anteils zulasten des Bundes um insgesamt 287 Millionen Euro bzw. 29,2 Prozent steigt. Sehr unterschiedlich fällt die Bilanz bei den Gewerbesteuererinnahmen der kreisfreien Städte aus. So mussten im letzten Quartal 2018 von den 25 kreisfreien Städten 15 Städte einen Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen (netto) von in der Summe 177 Millionen Euro verzeichnen, während die restlichen zehn Städte ein Mehraufkommen von 45 Millionen Euro erzielten. Entsprechend der Ent-

wicklung der kommunalen Steuereinnahmen des Jahres 2018 steigt auch die Umlagekraft der Landkreise und Bezirke im Kalenderjahr 2020 nach einer Trendberechnung des Landesamtes für Statistik um landesdurchschnittlich 7,0 Prozent.

In der Gesamtschau der Einnahmen und Ausgaben ist jedoch für das Kalenderjahr 2018 festzuhalten, dass die Ausgaben der bayerischen Kommunen insgesamt deutlich stärker gestiegen sind als deren Einnahmen und dadurch der positive Finanzierungssaldo von 2,3 Milliarden Euro in 2017 auf 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2018 zurückgeht. Dies ist insbesondere auf eine hohe Steigerung der investiven Ausgaben, aber auch auf die höheren Personal- und Sachausgaben zurückzuführen.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirkstag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Runder Tisch Artenvielfalt

Auf Initiative von Verbandspräsident Franz Löffler ist der Bayerische Bezirktag ebenfalls am Runden Tisch Artenvielfalt vertreten. Dessen zweite Sitzung fand am 18. März 2019 (nach einem Vorgespräch aller vier Kommunalen Spitzenverbände mit Landtagspräsident a.D. Alois Glück) statt.

Zusammen mit Alois Glück, der den Runden Tisch moderierte, regte er an, dass die Thematik über die konkreten Inhalte des Volksbegehrens hinaus in den kommenden vier Wochen besprochen werden sollte. Eingerichtet wurden dazu vier Arbeitsgruppen, die in der Zeit vom 1. April bis 12. April 2019 jeweils dreimal tagten und weitere fachliche Ergebnisse erarbeiten sollten.

Die vier Arbeitsgruppen sind:

- Fachgruppe Wald
- Fachgruppe Gewässer
- Fachgruppe Garten, Siedlungen, urbane Räume
- Fachgruppe offene Landschaft und Agrarlandschaft

Der Bayerische Bezirktag ist in der Fachgruppe Gewässer mit Fischereifachberater Dr. Oliver Born, Bezirk Schwaben, vertreten.

Alois Glück verwies beim Runden Tisch darauf, dass auch Projekte angegangen werden sollten, die mittel- und langfristig zur Erhaltung der Artenvielfalt beitragen können. In diesem Zusammenhang könnte aus der Sicht der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags auch die landwirtschaftliche Ausbildung in den bezirklichen Agrarbildungszentren, die es in Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken und Oberfranken gibt, in den Blick genommen werden. Hier wäre zu überprüfen, inwieweit bei den einzelnen Ausbildungsinhalten Aspekte der Biodiversität bereits Berücksichtigung gefunden haben bzw. inwieweit Veränderungen notwendig sind.

Am 26. April 2019 fand der dritte Runde Tisch Artenvielfalt statt. Ministerpräsident Dr. Markus Söder bekräftigte eingangs, dass der Text des Volksbegehrens vollständig übernommen werde. Fachlich notwendige Änderungen am Text würden in Abstimmung mit den Initiatoren vorgenommen. Einzelheiten zum Gesetzentwurf wurden aber nicht

bekannt gegeben. Bayern habe, so der Ministerpräsident, beim Artenschutz eine Vorreiterrolle übernommen, die deutschlandweit Beachtung erfahre.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfes findet am 8. Mai 2019 im Bayerischen Landtag statt. Bis dahin sollen noch weitere gesetzliche Regelungen erarbeitet werden, um das Versprechen zu realisieren, ein „Volksbegehren plus“ auf den Weg zu bringen.

Söder lobte die konstruktive Zusammenarbeit aller Verbände, gerade mit denen der Landwirtschaft. Das Klima sei hier „entgiftet“ worden, so Alois Glück. Zwar gebe es noch strittige Fragen, z. B. zum Walzverbot nach dem 15. Mai, den Streuobstwiesen als Biotop oder dem Einsatz von Straßenlaternen, doch sei er zuversichtlich, dass hier einvernehmliche Lösungen gefunden werden können. Zusätzliche 50 Millionen Euro würden zudem in Förderprogramme für die Landwirtschaft fließen und neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

Deutlich wurde freilich auch, dass die Vertreter der Bauernschaft (Milchwirtschaft, Ökobauern, konventionelle Landwirte) nicht mit einer Stimme sprechen. Insbesondere zur Förderpolitik der EU gehen die Meinungen weit auseinander. Viele Bauern würden sich wohl von der intensiven Landbewirtschaftung zugunsten naturverträglicher Wirtschaftsweisen verabschieden, doch sei dies hinsichtlich der aktuellen Förderpolitik ohne massive finanzielle Einbußen nicht möglich.

Glück stellte sodann die wichtigsten Ergebnisse der vier Arbeitsgruppen vor. Bei der Arbeitsgruppe „Gewässer“ ging es um folgende Themenfelder: Förderung für extensive oder Nicht-Nutzung von Gewässerrandstreifen, zehn Meter Gewässerrandstreifen für ein durchgängiges Biotopverbundsystem, Alternativen zum Maisanbau, Schutz der Moore, Durchgängigkeit von Fließgewässern.

Da unterschiedliche „Nutzungsinteressen“ bei Gewässern gegeben seien, z. B. seitens der Energiewirtschaft oder der Fischer, gebe es hier in vielen Bereichen unterschiedliche Positionen, die zusammen geführt werden sollten.

Mitglieder des Runden Tisches regten an, dieses Gremium auch in Zukunft regelmäßig einzuberufen, spätestens wieder in einem Jahr, um einen Ort für einen interdisziplinären Diskurs zu haben, und zudem die vier Arbeitsgruppen, bei denen viele offene Fragen zutage getreten seien, weiter zu beschäftigen.

Erwogen wurde auch, die Thematik Artenschutz regional, ggf. auf der Ebene der Landkreise, weiter zu vertiefen. Der Artenschutz stelle eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, bei der nicht nur die Landwirtschaft gefordert sei und die Aktivitäten der Verbände mit dem aktuellen Gesetzgebungsver-

fahren nicht abgeschlossen seien. Artenschutz und Artenvielfalt gebe es nicht zum Nulltarif. Im Raum stünde insbesondere die Frage, ob die bisherigen personellen Ressourcen, vor allem in Bereich der Beratung, ausreichten.

Die Verbandsgeschäftsstelle wird über die weitere Entwicklung berichten.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirktag
w.kraus@bay-bezirke.de

Die Europawahl 2019

Hintergründe und Erklärungen

Am Sonntag den 26. Mai 2019 ist es wieder soweit, die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind aufgerufen, ihre Stimme zur Wahl ihrer demokratischen Vertreterinnen und Vertreter auf europäischer Ebene abzugeben. Sie haben die Möglichkeit, 96 Sitze im Europäischen Parlament zu verteilen und damit, auf die 27 Mitgliedstaaten heruntergebrochen, eine der größten Delegationen zu bestimmen.

Das Europäische Parlament

Aber was ist das eigentlich, das Europäische Parlament? Das Europäische Parlament ist eine der drei an der EU-Gesetzgebung beteiligten Institutionen und die einzige, die vollständig und direkt von der Bevölkerung gewählt wird. Um einem häufigen Missverständnis vorzubeugen, das Parlament ist nicht die einzige demokratisch legitimierte Institution. Auch der Europäische Rat und der Rat der EU (sog. Ministerrat) sind natürlich in ihren jeweiligen Ländern gewählt und somit demokratisch legitimiert.

Das Parlament besteht aus aktuell 751 Mitgliedern aus 28 Nationen. Für Deutschland bedeutet diese Sitzverteilung, dass 1 Prozent des bundesweiten Ergebnisses (theoretisch etwas über 600.000 Wahlstimmen) etwa einem Mandat entsprechen.

Die Rolle des Parlaments im Gesetzgebungsverfahren

Wofür ist das EU-Parlament im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens zuständig? Das hängt davon ab, welches der verschiedenen Verfahren anwendbar ist. Es gibt ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren, in dem das Parlament gleichberechtigter Mitgesetzgeber ist. Der Rat der Europäischen Union und das Parlament müssen sich hierbei einigen, um einen Vorschlag erlassen zu können. Dieses Verfahren findet in der Mehrzahl der Fälle Anwendung.

Außerdem gibt es das sog. Konsultationsverfahren, bei dem der Rat der EU das Europäische Parla-

ment nur anhören muss (etwa im Steuerrecht), das Zustimmungsverfahren, bei dem das Parlament einen Vorschlag nur in Gänze annehmen oder ablehnen kann (etwa bei der Aufstellung des Haushalts) sowie verschiedene Spezialverfahren.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

Art. 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass es nach der Übermittlung eines Vorschlages an den Rat und das Parlament zunächst zu einer ersten Lesung des Europäischen Parlaments kommt. In dieser Lesung beschließt das Parlament seine zunächst in den Fachausschüssen erarbeitete Position. Der Rat stimmt sodann in erster Lesung über diese Position des Parlaments ab. Er kann diese billigen und den Vorschlag damit so annehmen, oder diesen selbst nochmals abändern. Ändert der Rat den Vorschlag ebenfalls ab, kommt es zu einer zweiten Lesung im Parlament und konsekutiv ebenfalls nochmals im Rat. Auch hier besteht nochmals die Möglichkeit einer Abänderung. Kommt es in der zweiten Lesung nicht zu einer Einigung, so kann ein Vermittlungsausschuss angerufen werden und es schließt sich eine dritte Lesung an.

In der Realität wird die weit überwiegende Anzahl von Legislativverfahren bereits in der ersten Lesung beschlossen. Hintergrund ist, dass Rat und Parlament sich zusammen mit der Kommission bereits frühzeitig in sogenannten Trilog-Verhandlungen austauschen und ein Kompromissergebnis suchen. Diese Verhandlungen finden statt, sobald sich der Ministerrat und das Parlament auf ihre jeweiligen Verhandlungspositionen geeinigt haben. Im Rat übernimmt dabei die jeweilige Ratspräsidentschaft die Aufgabe, eine gemeinsame Position zu erarbeiten. Im Parlament fällt diese Aufgabe dem zuständigen Fachausschuss zu. Dieser formuliert einen sog. Bericht zum Legislativvorschlag und kann dann beantragen, unmittelbar mit dem Bericht in die Verhandlungen zu gehen. Das Plenum entscheidet in der nächsten Plenarsitzung, ob es den Ausschuss auf Grundlage

Des Berichts verhandeln lässt, oder selbst nochmals über die Positionierung abstimmen möchte.

Die Verhandlungen finden danach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Verfahren der Trilog-Verhandlungen wird daher von einigen Abgeordneten durchaus auch als wenig transparent kritisiert. Sobald ein Kompromiss gefunden wurde, wird dieser dann von Rat und Parlament formell in erster Lesung angenommen.

Die Europawahl

Die Vorgaben zur Europawahl sind in jedem Mitgliedstaat ein wenig anders. In Deutschland richtet sich die Europawahl nach dem Europawahlgesetz (EuWG). Danach findet sie in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl als Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt. Listenwahlvorschläge können für ein Bundesland oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Jeder Wähler hat nur eine Stimme, wobei ein Wähler, der in mehreren Mitgliedstaaten wahlberechtigt ist, auswählen kann, in welchem Mitgliedstaat er seine Stimme abgibt. Er darf jedoch trotzdem europaweit nur einmal wählen.

Wahlberechtigt ist jeder mindestens 18 Jahre alte Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Europäischen Union gemeldet ist, und der in Deutschland einen Wohnsitz hat, oder sich gewöhnlich im Inland aufhält.

Bei der letzten Europawahl 2014 lag die Wahlbeteiligung europaweit bei 42,61 Prozent, in Deutschland war sie leicht überdurchschnittlich mit 48,1 Prozent. In Bayern machten dagegen nur 40,9 Prozent der Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Damit liegt die Wahlbeteiligung deutlich unter den bei anderen Wahlen erreichten Werten. Bei der Landtagswahl 2018 nahmen 72,3 Prozent der Berechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch, bei der Bundestagswahl 2017 waren sogar 78 Prozent. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments sind diese Zahlen überraschend und sicherlich auch in einer unzureichenden Information der Bevölkerung über die Arbeit der Europäischen Union begründet.

Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung

Das Europäische Parlament versucht vor den aktuellen Wahlen, das Interesse der Bevölkerung durch extensive Informationskampagnen im Internet und auf den sog. sozialen Medien zu erhöhen. Erwähnenswert sind dabei v.a. die Seiten www.diesmalwaehleich.eu und www.what-europe-does-for-me.eu. Überdies entwickelte das Europäische Parlament auch eine Applikation für Mobiltelefone, die sogenannte "Citizens App".

Insbesondere mit Blick auf die demokratische Legitimation und das Mandat des neuen Europäischen Parlaments wäre ein Erfolg der Bemühungen des Parlaments sehr wünschenswert. Die Wahlbeteiligung reflektiert nicht die Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Gesetzgebung auf Bundes-, Freistaats- und Kommunalebene. Nach Schätzungen nehmen mehr als 80 Prozent der Entscheidungen, die auf EU-Ebene getroffen werden, Einfluss auf kommunale Belange. Aus kommunaler Sicht kann daher nur dazu aufgerufen werden, auch bei der Europawahl von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

*Maximilian Klein
Leiter des Europabüros der bayerischen
Kommunen, Brüssel
maximilian.klein@ebbk.de*

Positionen der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände zur Europawahl 2019

Vor dem Hintergrund der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 haben die vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbände ein Positionspapier zur Europawahl erstellt, das sich insbesondere an die künftigen bayerischen Europaabgeordneten richtet.

Ziel ist es, die Auswirkungen „Europas“ auf die kommunalen Ebenen deutlich zu machen. Die bayerischen Kommunen erleben tagtäglich den zunehmenden Einfluss europäischer Vorgaben auf ihre Aufgabenerfüllung. Schätzungen zufolge nehmen ca. 80 Prozent der Entscheidungen, die auf europäischer Ebene getroffen werden, Einfluss auf kommunale Belange. Egal, ob es um die Daseinsvorsorge, wie etwa die Erbringung von Gesundheitsleistungen, geht oder um Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, Energieeffizienz öffentlicher Gebäude, digitale Verwaltung, Barrierefreiheit für Internetseiten, Datenschutz bis hin zur Verteilung europäischer Fördergelder, um nur einige Beispiele zu nennen: Die Ent-

scheidungen der europäischen Gesetzgebung wirken sich direkt oder indirekt auf kommunaler Ebene aus. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass allen kommunalen Ebenen der durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht garantierte Handlungsspielraum, gerade auch im Rahmen europäischer Vorgaben, erhalten bleibt. Nur so können im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt und letztlich ein bürgernahes Europa verwirklicht werden.

Dabei ist der Wert „Europas“ als ein Bündnis der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Frieden, Sicherheit, Freiheit, Wohlstand, sozialem Zusammenhalt und Rechtsstaatlichkeit unbestritten, was im gemeinsamen Positionspapier der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände ebenfalls deutlich hervorgehoben ist.

[Das Positionspapier als Pdf finden Sie hier >.](#)

Das Positionspapier

Die bayerischen Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke bekennen sich zur Grundidee der Europäischen Union (EU). Diese geht weit über die wirtschaftlichen Vorteile eines gemeinsamen Binnenmarktes hinaus. Die EU ist ein Bündnis der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Frieden, Sicherheit, Freiheit, Wohlstand, sozialem Zusammenhalt und Rechtsstaatlichkeit bei Erhalt der regionalen und kulturellen Vielfalt Europas. Nur gemeinsam in einem vereinten Europa sind die großen Herausforderungen wie Klimawandel, Migration und globaler Wettbewerb zu bewältigen.

Die bayerischen Kommunen machen sich stark für ein Europa, welches der örtlichen Gemeinschaft Spielräume belässt und sich auf die „großen“ Themen konzentriert. Unsere Positionen beruhen auf der tiefen Überzeugung, dass das Motto der

EU „In Vielfalt geeint“ nur Bestand haben kann, wenn die lokale Ebene der Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke nicht mit Vorgaben konfrontiert wird, die die kommunale Selbstverwaltung unverhältnismäßig belasten. Gerade weil wir uns zur Europäischen Union bekennen und in vielen Bereichen von EU-Rechtsetzung betroffen sind, bringen wir uns seit Jahrzehnten aktiv ein.

Wir wollen die EU gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern positiv vermitteln und die Bevölkerung für die EU gewinnen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union im Laufe der Jahre immer stärker von einer „Kommunalblindheit“ hin zu einer Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung entwickelt haben. Diese richtigen Ansätze müssen nun mit Leben erfüllt werden.

1. Kommunale Selbstverwaltung stärken!

Die kommunale Selbstverwaltung gehört zu den grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen Deutschlands. Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon stellte erstmals klar, dass die Union diese Strukturen einschließlich der lokalen Selbstverwaltung als Ausdruck nationaler Identität achtet. Die Institutionen europäischer Rechtsetzung und nicht zuletzt die europäische Rechtsprechung sind seither, aber auch in Zukunft gefordert, diesen Grundsatz ernst zu nehmen und in die Praxis umzusetzen. Wir sind uns darüber bewusst, dass die kommunale Selbstverwaltung nicht in allen Mitgliedstaaten der EU den gleichen Stellenwert hat. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Mitgliedstaaten mit einer föderalen Struktur und Kommunen mit eigener Rechtspersönlichkeit, gegenüber solchen mit zentralerer Staatsorganisation durch weitergehende Vorgaben benachteiligt werden.

Europäische Regelungen müssen in der Mehrzahl durch die Kommunen vor Ort umgesetzt werden. Wenn hierbei das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht berücksichtigt wird, führt dies bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Gefühl der Fremdbestimmung und mangelnder Akzeptanz für europäische Entscheidungen. Viele politische Zielsetzungen der EU können nicht ohne, geschweige denn gegen die kommunale Ebene verwirklicht werden.

Daher ist es wichtig, dass die Kommunen und ihre Vertretungen bei der europäischen Willensbildung entsprechend beteiligt werden. Hier ist die EU bei kommunalrelevanten Angelegenheiten gefordert, bereits im Rahmen der Anhörung die föderalen Strukturen zu berücksichtigen, z. B. durch gesonderte Fragen für Kommunen und Übersetzung der maßgeblichen EU-Dokumente in alle Amtssprachen. Um umgekehrt die Europakompetenz der Kommunen zu stärken, wäre die Einführung eines Erasmusförderprogramms für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wünschenswert.

2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ernst nehmen!

Darüber hinaus betont der Vertrag von Lissabon das bürger- und kommunalfreundliche Subsidiaritätsprinzip: EU-Vorgaben müssen auf europäisch zu regelnde Belange beschränkt werden, und überflüssige Bürokratie muss abgebaut werden. Die EU darf sich nicht nur davon leiten lassen, ob sich durch eine Maßnahme der Binnenmarkt verbessert, sondern auch, ob die Vorteile auf EU-Ebene Einschränkungen und Nebenwirkungen auf kommunaler Ebene aufwiegen. Als Beispiel seien hier die jahrelangen Querelen um die sogenannten „Einheimischenmodelle“ genannt, die aus unserer Sicht weder von der quantitativen Bedeutung, noch von ihrer Diskriminierungsgefährdung her erklärbar sind. Auch die drohende europäische Notifizierungspflicht für Bauleitpläne ist ein Beispiel für die nicht nachvollziehbare Befassung der EU mit originär kommunalen Angelegenheiten. Die Auslegung des EU-Rechts darf nicht dazu führen, dass kleinteilige Strukturen und der soziale Zusammenhalt vor Ort konterkariert werden.

Die EU scheint dieses Dilemma zumindest in Teilbereichen bereits selbst erkannt zu haben. Dies zeigt sich beispielsweise im Rahmen der jüngsten Tendenzen der Kommission bei der Auslegung des europäischen Beihilferechts, die klarstellt, wann bei rein lokalen Maßnahmen mangels zwischenstaatlicher Handelsbeeinträchtigung, oder wann mangels wirtschaftlicher Tätigkeit keine Beihilfe vorliegt. Dieser begrüßenswerte Ansatz ist konsequent fortzuführen, z. B. durch weiterführende Erleichterungen im Beihilferecht, aber auch durch eine Anhebung der Schwellenwerte im Vergaberecht.

Angesichts der technischen Entwicklungen der letzten Jahre machen wir besonders darauf aufmerksam, dass gerade auch bei Maßnahmen in den Themenbereichen Digitalisierung und EU-Datenwirtschaft die mitgliedstaatlichen Strukturen einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu achten sind. Digitalisierung darf nicht als Vorwand dienen, um in die kommunale Organisationshoheit einzugreifen!

3. Kommunale Daseinsvorsorge schützen!

Die örtliche Daseinsvorsorge – insbesondere Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, Krankenhäuser, die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV,

sowie kulturelle Einrichtungen – hat eine zentrale Bedeutung für die Gesellschaft, die Wirtschaft und alle Bürgerinnen und Bürger. Sie unterliegt allein der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten.

Die Kommunalen Spitzenverbände erwarten daher, dass die EU diesen besonderen Stellenwert der kommunalen Daseinsvorsorge beachtet und nicht in mitgliedstaatliche Kompetenzen eingreift. Dies gilt auch beim Abschluss internationaler Handelsabkommen. Nur dann können die Interessen der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer sicheren und qualitativ hochwertigen Versorgung mit Dienst- und Versorgungsleistungen gewahrt werden. Forderungen nach Privatisierungen in diesen Bereichen – auch durch die Hintertür – ist eine klare Absage zu erteilen. Im Vordergrund muss das Gemeinwohl und nicht der „shareholder value“ stehen.

4. Kommunale Organisationshoheit respektieren!

Zu der grundgesetzlich garantierten und von der EU zu achtenden kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehört auch die Kooperations- und Organisationshoheit vor Ort. Die interkommunale Zusammenarbeit bietet Kommunen eine effiziente Möglichkeit, für ihre Bürgerinnen und Bürger ein breites Dienstleistungsspektrum in eigener Verantwortung auch in Zeiten knapper Haushaltskassen vorzuhalten. Auch negative wie positive demographische Entwicklungen können mit ihrer Hilfe angegangen werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist eine rein innerstaatliche Selbstorganisation sowie Aufgabenerfüllung und muss als solche umfassend respektiert werden.

Interkommunale Zusammenarbeit ausschließlich zwischen Kommunen und mit reiner Kostenerstattung muss daher ohne Bedingungen vom Vergaberecht freigestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das europäische Recht nicht

in die mitgliedstaatliche Entscheidungsfreiheit für eine zentrale oder föderale Struktur eingreift.

5. Starke Kommunen für ein bürgernahes Europa!

Den Kommunen ist bewusst, dass die Europäische Union das erfolgreichste Friedensprojekt der europäischen Geschichte ist. Am deutlichsten zeigt sich dies in zahlreichen Kommunalpartnerschaften. Diese müssen deshalb wieder stärker als bisher gefördert werden. Erst die Begegnungen der Bürgerinnen und Bürger, ihrer unterschiedlichen Kulturen, ermöglichen ein Europa, das auch gelebt wird und erlebbar ist.

Gerade deshalb ist es auch wichtig, dass die EU-Förderpolitik in allen Regionen sichtbar ist und bleibt, selbstverständlich auch in den stärker entwickelten Regionen. Hierbei ist auf eine ausgewogene Förderung sowohl der städtischen Gebiete als auch des ländlichen Raums zu achten. Eine Reduzierung der EU-Kofinanzierungssätze lehnen wir ab. Sollte es dennoch dazu kommen, müssen die Kommunen einen Ausgleich über nationale Mittel erhalten. Die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist stärker im Hinblick auf eine allgemeine Förderung der ländlichen Räume auszugestalten. Insgesamt muss eine erfolgreiche Förderpolitik die Antragsteller einbeziehen. Dies setzt zwingend eine Entbürokratisierung des Verfahrens voraus.

Wir appellieren, kommunale Belange auf der europäischen Ebene stärker als bisher ernst zu nehmen und damit die notwendige Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen.

*Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
i.gihl@bay-bezirke.de*

Zukünftige Ausgestaltung der EU-Förderpolitik

Aktuell werden auf europäischer Ebene die Weichen für die Ausgestaltung der neuen Förderperiode ab 2020 gestellt. Die zukünftige Förderpolitik der Europäischen Union (EU) ist für alle kommunalen Ebenen in Bayern – Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden – von Bedeutung. Deshalb haben sich die Kommunalen Spitzenverbände bereits frühzeitig zu den Vorschlägen der EU-Kommission positioniert.

Zusammen mit den kommunalen Spitzen- und Landesverbänden Baden-Württembergs und Sachsens, mit denen die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände in Brüssel eine Bürogemeinschaft unterhalten, wurden – neben den bereits 2017 erhobenen grundsätzlichen Forderungen – spezi-

fische Forderungen zu den einzelnen aktuellen Verordnungsvorschlägen erarbeitet. Diese sind auf der Internetseite des Europabüros unter <http://ebbk.de/service/kommunale-positionen/> abrufbar.

Die bayerischen Kommunalen Spitzenverbände haben ihre Forderungen im Januar 2019 auch der Bayerischen Staatskanzlei mit der Bitte um Unterstützung zugeleitet.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirketag
i.gihl@bay-bezirke.de

Zertifikatslehrgang Dyslexie-Therapeut/in nach BVL – Weiterbildungslehrgang zur qualifizierten Förderung bei der Lese- und Rechtschreibstörung

Zum Jahresanfang 2019 hat das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags das Zertifizierungsaudit des Bundesverbands Legasthenie und Dyslexie (BVL) erfolgreich abgeschlossen und ist nun als Weiterbildungseinrichtung anerkannt, die die BVL-Standards der Ausbildungsqualität und Qualifikation von Legasthenie-Therapeutinnen und Therapeuten sicherstellt.

Ab Juni 2019 bietet das Bildungswerk nun einen berufsbegleitenden Zertifikatslehrgang „Dyslexie-therapeut/in nach BVL®“ für interessierte Fachpersonen an, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Lese- und Rechtschreibstörung arbeiten möchten. Der Weiterbildungslehrgang wird geleitet von Prof. Dr. med. Gerd Schulte-Körne, Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an der LMU München, und von PD Dr. Kristina Moll, Psychologin, Ergotherapeutin und Akademische Legasthenie-Therapeutin an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LMU München.

Die Weiterbildung stellt die wissenschaftlich fundierten Methoden eines ganzheitlichen Diagnose- und Förderansatzes in den Vordergrund. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Integration von psychotherapeutischen Behandlungsmethoden in die Lerntherapie und -förderung. Der Lehrgang ist aufgeteilt in Theoriemodule, Fallarbeit, Einzel- und Gruppensupervision sowie Hospitation. Die Weiterbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang sind die Teilnehmenden berechtigt, den Titel „Dyslexie-Therapeut/-in nach BVL®“ zu führen.

Anfragen zu diesem Lehrgang richten Sie bitte an info@bildungswerk-irsee.de. Bei Interesse senden wir Ihnen gerne die Unterlagen zum Lehrgang per Post zu.

Dr. Angela Städele
Ärztliche Bildungsreferentin im Bildungswerk Irsee
staedele@bildungswerk-irsee.de

Krisenintervention im Krisendienst – Weiterbildung zur Qualifizierung für die Arbeit mit Menschen in psychischen Krisen und seelischen Notlagen

In Artikel 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) ist ein bayernweites, flächendeckendes Angebot an Krisendiensten vorgesehen. Zur Sicherung eines hohen und möglichst einheitlichen fachlichen Standards führt das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags auch in 2019/2020 die mehrteilige Weiterbildungsreihe fort, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krisendiensten aus allen sieben Bezirken die fachspezifische Qualifikation zur Durchführung von Kriseninterventionen unter Anwendung verschiedener therapeutischer Konzepte vermitteln soll. Schwerpunkte sind neben praxisorientierten und alltagsrelevanten Basis-Techniken der Krisen-

intervention auch Fertigkeiten in der Gesprächsführung, Sicherheit im Umgang mit rechtlichen Fragen, Dokumentation und Qualitätssicherung sowie Aspekte der Selbstfürsorge. Voraussetzung für die Teilnahme sind Grundkenntnisse über psychiatrische Erkrankungen und Erfahrungen im Praxisfeld der psychiatrischen Versorgung. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Zertifikat des Bildungswerks bestätigt.

Dr. Angela Städele
Ärztliche Bildungsreferentin im Bildungswerk Irsee
staedele@bildungswerk-irsee.de

Bayerischer Psychiatrischer Pflegepreis 2019 – Bewerbungsfrist läuft

Im 2-Jahres-Turnus verleiht der Verband der Pflegedienstleitungen psychiatrischer Kliniken in Bayern (VdP psych. e.V.) einen Psychiatrischen Pflegepreis. Die mit einem Gesamtvolumen von 2.100 € dotierte Auszeichnung erhalten Pflegende, die in den vergangenen beiden Jahren eine besonders innovative, effiziente oder wissenschaftlich herausragende Leistung erbracht haben.

Für die heuer zum 9. Mal vergebene Auszeichnung müssen Bewerbungen mit einer Projektbeschreibung an den Vorsitzenden, Herrn Hans Peter Hartl (h.hartl@mainkofen.de), stv. Pflegedirektor Bezirksklinikum Mainkofen-Passau, eingereicht werden. Über die Preisvergabe entscheidet eine unabhängige Jury, bestehend aus einem Pflegewissenschaftler, einer Pflegeführungsperson und einem Vertretenden der Psychiatrie-Erfahrenen sowie dem Leiter des Bildungswerks des Bayerischen Bezirkstags.

Die Preisverleihung findet im Rahmen der Pflegemanagement-Tagung am 26. Juni 2019 in Kloster Irsee statt. Das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Projekt nimmt anschließend am Psychiatrischen Bundespflegepreis teil, der von der Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie (BFLK) ausgelobt wird.

Eine rege Beteiligung am Wettbewerb unterstreicht die hohe Innovationskraft der professionellen Pflege in den Gesundheitseinrichtungen der bayerischen Bezirke.

Jürgen Hollick
Bildungsreferent Pflege und therapeutische
Dienste im Bildungswerk Irsee
hollick@bildungswerk-irsee.de

Nebel im August (Der Fall Ernst Lossa vor Gericht) – neue Publikation des Bildungswerks Irsee

Im Juli 1949 musste sich der ehemalige Ärztliche Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren/Irsee, Dr. Valentin Fallthäuser, gemeinsam mit vier weiteren Personen vor dem Landgericht Augsburg für die „Euthanasie“-Morde während der NS-Zeit verantworten. Der bekannte Dramaturg und Autor John von Düffel hat aus den historischen Prozessakten, die der Romanbiografie „Nebel im August. Die Lebensgeschichte des Ernst Lossa“ von Robert Domes zugrunde liegen, ein Dokumentarstück geschaffen, das Sprache wie Logik der Täter seziert und freilegt. Das Bildungswerk des Bayerischen Bezirkstags veröffentlicht dieses eindrückliche „Oratorium der Schuld“ als 14. Band

seiner Schriftenreihe IMPULSE gemeinsam mit Gesprächen und Beiträgen zur Vorgeschichte der Bühnenversion und mit Fotografien von der Uraufführung am Landestheater Schwaben in Memmingen.



Die Publikation ‚Nebel im August (Der Fall Ernst Lossa vor Gericht)‘ - Dokumentarstück von John von Düffel nach der Romanbiografie von Robert Domes (ISBN 978-3-9816678-9-9) ist für € 13,80 über den Buchhandel oder direkt beim Bildungswerk zu beziehen.

Anmeldung und weitere Informationen unter
www.bildungswerk-irsee.de.

„Wir sind Partner im Kampf gegen den Antisemitismus“

Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus nehmen seit Jahren zu. In den letzten vier Jahren wurden in Deutschland rund 700 antisemitische Straftaten gezählt. 30 Prozent der Menschen jüdischen Glaubens erwägen mittlerweile gemäß einer Eurobarometer-Umfrage, Deutschland zu verlassen.

„Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden“, sagt der Präsident des Bayerischen Bezirkstags, Franz Löffler. Um eine Grundlage für den Kampf gegen den Antisemitismus in Bayern zu haben, stimmte der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 der Definition von Antisemitismus, die im Jahr 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) erarbeitet worden war, einstimmig zu. „Diese Definition soll dazu dienen, die vielfältigen Facetten des Antisemitis-

mus herauszustellen und Gegenstrategien, zum Beispiel im Bereich der Bildung, voranzubringen“, stellt Löffler fest.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat damit einen Vorschlag des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, Dr. Ludwig Spaenle, aufgegriffen. Das gemeinsame Anliegen soll zeitnah weiter vertieft werden. „Wir sind Partner im Kampf gegen den Antisemitismus“, so Präsident Löffler.

*Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirkstag
w.kraus@bay-bezirke.de*

Bezirke im Austausch mit Landtagspräsidentin Aigner

Die Bezirkstagspräsidenten trafen sich zu einem Austauschgespräch mit Landtagspräsidentin Ilse Aigner. Die Umsetzung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes (PsychKHG) bildete einen Schwerpunkt des Gesprächs. Dabei berichteten die Bezirkstagspräsidenten insbesondere über den aktuellen Stand des Aufbaus der psychiatrischen Krisendienste in den Bezirken sowie über ihre positiven Erfahrungen dort, wo es dieses Angebot bereits gibt.

Die vielfältigen Herausforderungen rund um das Thema Pflege standen ebenfalls im Mittelpunkt der angeregten Diskussion. Die demographische Entwicklung und der heute schon bestehende eklatante Mangel an Pflegekräften fordern Bezirke und Freistaat in besonderem Maße. Ziel der Bezirke ist es dabei, die bestehenden Versorgungsangebote systematisch weiterzuentwickeln, damit Pflegebedürftige – sofern sie dies wollen – so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Flächendeckende ambulante Angebote sind hierbei genauso wichtig, wie beispielsweise Tagesstätten, Kurzzeitpflegeplätze oder Heimein-

richtungen. Sie sind auch ein wichtiger Beitrag, pflegende Angehörige noch besser zu unterstützen.



v.l.n.r.: Bezirkstagspräsident von Mittelfranken, Armin Kroder, Bezirkstagspräsident von Oberfranken, Henry Schramm, Präsident des Bayerischen Bezirkstags und Bezirkstagspräsident der Oberpfalz, Franz Löffler, Landtagspräsidentin Ilse Aigner, Bezirkstagspräsident von Oberbayern, Josef Mederer, Bezirkstagspräsident von Unterfranken, Erwin Dotzel. Foto: Bezirk Oberfranken.